

kaiserl. Procurators nur bey den Vorfällen, welche die öffentliche Ordnung interessiren.

Diese Grundsätze hat der Staatsrath auf die Berichtigung der Register selbst in drey Fällen anwendbar gemacht, nemlich 1) wenn besondere Ereignisse oder Umstände Unordnungen in die Register eines ganzen Departements veranlaßt haben; 2) wenn die Urkunden nicht in der vom Gesetze bestimmten Zeit in die Register eingetragen worden sind; und 3) wenn der Beamte des C.-St. gestorben ist, ohne die in die Register eingeschriebenen Urkunden unterzeichnet zu haben. Die hierauf sich beziehenden wichtigen Gutachten sind vom 23. Nivós 12. J., 12. Brüm. 11. J. und 28. Frim. 12. J., man findet solche in Daniels Ueb. des Gesetzb. Kap. III. Aufl. S. 40, IV. Aufl. S. 45 u. f. und in Maleville's Commentar, I. Th. S. 112 u. f.*

In welchen Fällen die Berichtigung der Urkunden des C.-St. nicht nothwendig sey, bestimmt ein Gutachten des Staatsraths vom 30. März 1808, ebendasselbst S. 42 und S. 48 und bey Maleville I. Th. S. 501.

Da die Fehler, deren Berichtigung befohlen worden ist, in den Urkunden selbst nicht verbessert werden können, ohne Verwirrungen hervor zu bringen, hat der 101. Art. befohlen, daß das Berichtigungsurtheil von dem Beamten des C.-St., sobald er es erhält, in die Register eingetragen werden und dessen am Rande der berichtigten Urkunde Erwähnung geschehen soll; es ist jedoch zu bemerken, daß nur von rechtskräftig gewordenen Urtheilen hier die Rede ist, wie dieses aus dem 54. Art. hervor geht.

Zweytes Capitel.

Politischer Stand.

§. I. Was man hierunter versteht.

Der politische Stand ist der Zustand einer Person, in so weit sie der Rechte genießt, welche in Frankreich die constitutionellen Gesetze mit der Eigenschaft eines Staatsbürgers

verbinden; diese Rechte bestehen in der Befugniß in den Cantons-Versammlungen und Wahl-Collegien eine Stimme zu geben und in der Fähigkeit zu einem öffentlichen Amte ernannt zu werden; sie unterscheiden sich wesentlich von den Civil-Rechten, welche allen Franzosen ohne Unterschied ob sie Staatsbürger sind oder nicht, nach den allgemeinen Gesetzen zustehen, und deren sogar die Fremden in den durch die Art. 11 u. 13 des Gesetzb. Nap. bestimmten Fällen genießen können. Man kann der Civil-Rechte genießen ohne Staatsbürger zu seyn; nicht aber umgekehrt kann man Staatsbürger seyn ohne den Genuß der Civil-Rechte zu haben.

§. 2. Genuß und Verlust der politischen Rechte.

Da die politischen Rechte von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unzertrennlich sind, so erwirbt man sie mit dieser Eigenschaft und verliert sie mit derselben. Nach dem 2. Art. der Constitutions-Acte vom 22. Frim. 8. J. ist jeder, der in Frankreich geboren und wohnhaft ist, wenn er nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre sich in das Bürgerregister seines Gemeinbezirkes hat einschreiben lassen, und nachher ein Jahr lang auf dem Gebiete des Reichs gewohnt hat, Französischer Bürger.

Die verschiedenen Gesetze, wodurch fremde Länder mit dem Französischen Reiche vereinigt wurden, haben den Bewohnern dieser Länder den Titel eines Französischen Bürgers ertheilt, eben so, als wenn sie geborne Franzosen wären; sie konnten also vom Augenblicke der Vereinigung die politischen Rechte eines Französischen Bürgers ausüben; aber alle Fremde in diesen Ländern blieben in Beziehung auf Frankreich Fremde, und sind daher der durch die Constitution vorgeschriebenen Prüfung unterworfen. So bald also ein fremdes Land mit Frankreich vereinigt wird, und die Organisation der Local-Obrikeiten vor sich geht, müssen dessen Bewohner, die von ihrer alten Regierung als Bürger, Burger, Eingeseffene oder Eingebürgerte (Naturalisirte) betrachtet wurden, sich in das Bürgerregister der Gemeinde, wo sie ihren rechtlichen und wirklichen

Wohnsitz errichten wollen, einschreiben lassen. Man kann an mehreren Orten wohnen, sich aufhalten, man kann aber nur einen rechtlichen Wohnsitz haben; diesen erlangt man durch die bey der Mairie gemachte Erklärung, daß man Willens ist, diesen Wohnsitz in der Gemeinde zu errichten, und durch die Vorlegung des Zeugnisses über die Erklärung, welche man bey der Mairie, die man verläßt, in Betreff der Verlegung dieses Wohnsitzes gemacht hat; nach einem Aufenthalte von Einem Jahre wird man in das Bürgerregister der Gemeinde eingeschrieben. Ist die Verlegung des Wohnsitzes nicht Ein Jahr vor der Wahlzeit geschehen, so ist man berechtigt, an dem Orte zu stimmen, wo man vorhin seine politischen Rechte auszuüben befugt war. (Ges. vom 10. Vendem. 4. J.)

Jede Municipalität muß beständig zwey Register führen, damit die Bewohner der Gemeinde die Rechte der Französischen Bürger erwerben können; das erste ist der Municipals Register, in welches jeder neue Bewohner seine Erklärung, daß er in der Gemeinde Wohnsitz erlangen wolle, eintragen läßt, indem er zugleich die bey der Municipalität seines alten Wohnortes gemachte Erklärung und seinen Paß vorlegt; das zweyte ist der Bürgerregister, in welches jeder neue Bewohner nach Einem Jahre seines Aufenthalts oder der Erklärung seines Aufenthalts sich einschreiben läßt, um der politischen Rechte zu genießen.

Ein Fremder wird Französischer Staatsbürger, wenn er nach zurückgelegtem 21. Jahre seine Absicht, sich in Frankreich niederzulassen erklärt hat, und zehn Jahre lang nach einander daselbst wohnhaft geblieben ist. (Constitutions-Acte vom J. 8. Art. 3.) Das Senatus-Consultum vom 19. Febr. 1808 hat gleichwohl eine Ausnahme zu Gunsten jener Fremden gemacht, welche dem Staate wichtige Dienste leisten werden oder geleistet haben, oder Talente, Erfindungen oder eine nützliche Industrie in seine Mitte bringen oder große Etablissements errichten, und hat in Ansehung ihrer nur einen Wohnsitz von Einem Jahre gefordert.

Was die Fremden für Förmlichkeiten zu beobachten haben, wenn sie Französische Staatsbürger werden wollen, bestimmen eben gedachtes Senatus-Consultum, das kaiserl. Decret vom 17. März 1809 und ein Gutachten des Staatsraths vom 18. Prair. II. J., welche man in Daniels Ueb. des Gesetzb. Nap. IV. Aufl. S. 6 u. 7 abgedruckt findet; es wird unter andern darin vorgeschrieben, daß das Naturalisirungs-Gesuch bey dem Maire des Ortes, wo der Wittsteller wohnt, eingereicht werden muß, und daß kein Fremder sich in Frankreich ohne Erlaubniß des Kaisers niederlassen darf. Um diese erste Gunstbezeugung zu erhalten, muß der Fremde dem Maire der Gemeinde, wo er sich aufhält, seine Geburtsurkunde und den Paß vorzeigen, kraft dessen er nach Frankreich gekommen ist; er muß nebstdem beweisen, daß er ein Gewerbe hat oder eine Profession versteht, welche ihm seinen Unterhalt sichert, damit er nicht der Gemeinde, wo er sich niederlassen will, zur Last fällt; eben so muß er Bürgen für sein gutes Betragen haben. Wenn der Maire diese verschiedenen Beweise erhalten hat, übersendet er alle von dem Fremden vorgelegten Papiere dem Unter-Präfecten, der sie dem Präfecten einschickt, welcher die Entscheidung der Regierung nachsucht; bis diese erfolgt ist, bleibt der Fremde unter der Aufsicht des Maire, der seine Erklärung sich in Frankreich niederzulassen aufgenommen hat.

Man verliert das Französische Bürgerrecht, 1) durch die Naturalisirung im Auslande; 2) durch die Annahme von Aemtern und Pensionen, welche eine fremde Regierung anbietet *); 3) durch die Affiliation an eine fremde Corporation, welche Geburtunterschiede voraussetzt; und 4) durch die Ver-

*) Den 26. Aug. 1811 erließ der Kaiser ein besonders für die Grenz-Departemente sehr wichtiges Decret in Betreff der im Auslande mit oder ohne seine Erlaubniß naturalisirten Franzosen, und jener, die in den Dienst einer fremden Macht getreten sind, oder künftig darin treten wollen; man findet solches in Daniels Ueb. des Gesetzb. Nap. IV. Aufl. S. 9 u. f. Den 21. Januar 1812 hat der Kaiser die Auflösungen gutgeheißen, welche der Staatsrath

den 14. Jan. über mehrere Anfragen wegen dieses Decretes gegeben hatte Wir theilen solche hier mit, weil sie außer dem Gesetz-Bulletin noch nirgends abgedruckt sind :

1te Frage. Sind die Franzosen, welche vor der Verkündigung des kaiserl. Decrets vom 26. Aug. 1811 von Sr. Maj. die Erlaubniß erhalten haben, in den Dienst eines fremden Fürsten zu treten, verbunden, offene Briefe, so wie jene nachzusuchen, welche diese Erlaubniß noch nicht erhalten haben? Antwort. Keine einem Franzosen erteilte Erlaubniß, um sich naturalisiren zu lassen oder Dienst im Auslande zu nehmen, ist gültig, wenn sie nicht in den durch den 2. Art. des obigen Decretes vorgeschriebenen Formen erteilt worden ist; jeder Franzose, der vor der Verkündigung gedachten Decretes, selbst mit Erlaubniß Sr. Maj., Dienst bey einer fremden Macht genommen hat, ist also gehalten, nach den Verfügungen des 2. Art. und in der durch den 17. Art. des Decrets vorgeschriebenen Frist, sich mit offenen Briefen zu versehen, wenn er nicht in die durch den 11. Titel des erwähnten Decrets verhängten Strafen verfallen will.

2te Frage. Ist die Verbindlichkeit, offene Briefe von Sr. Maj. zu erhalten, um Unterthan eines fremden Fürsten bleiben zu können, auf die Abkömmlinge der seit der Widerrufung des Edicts von Nantes flüchtigen Reformirten anwendbar? Antw. Die Verfügungen der Decrete vom 6. April 1809 und 26. Aug. 1811 sind auf die Descendenten der flüchtigen Reformirten nicht anwendbar, welche von dem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben, welches ihnen der 22. Art. des Ges. vom 15. Dec. 1790 erteilte. (Dieser Artikel erklärte sie für Franzosen und verlieh ihnen die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte, wenn sie nach Frankreich zurückkehrten, sich da niederließen und den Bürgereid leisteten.)

3te Frage. Wird ein Franzose bloß dadurch als naturalisirter Unverthan eines fremden Fürsten angesehen, daß dieser ihm einen erblichen Titel erteilt hat?

4te Frage. Dürfen die Franzosen, welche mit Erlaubniß des Kaisers in den Dienst eines fremden Fürsten getreten sind, die Titel, welche dieser Fürst ihnen zur Belohnung ihrer Dienste verleihen mag, annehmen? Antw. auf beyde Fragen. Jeder Franzose, der sich, selbst mit Erlaubniß Sr. Maj., im Dienste einer fremden Macht befindet, und von dieser einen erblichen Titel annimmt, wird durch diese Annahme allein als naturalisirt im fremden Lande angesehen, und muß, wenn gedachte Annahme ohne Erlaubniß Sr.

Raj. geschehen ist, nach Vorschrift des II. Tit. des Decrets vom 26. Aug. 1811 behandelt werden.

5te Frage. Welches sind die verschiedenen Dienste, welche ein Franzose im Auslande nicht verrichten darf, ohne hiezu die Erlaubniß durch offene Briefe erhalten zu haben? Mit andern Worten, begreift das kaiserl. Decret vom 26. August bloß den Militair-Dienst und die diplomatischen, administrativen und gerichtlichen Functionen, oder auch noch den Ehrendienst im Hause des Fürsten? Sind die General-Secretare Verwaltungsbeamte? Begreift das Decret auch die Arbeiten der Angestellten in den Bureaux, welche nicht von der Regierung ernannt werden? Antw. Kein Dienst bey der Person oder bey einem Mitgliede der Familie eines fremden Fürsten, so wie keine Function bey einer öffentlichen fremden Verwaltung darf ein Franzose ohne Erlaubniß S. M. annehmen.

6te Frage. Sind die Unterthanen der mit Frankreich vereinigten Länder, welche vor der Vereinigung in den Dienst eines fremden Fürsten getreten waren, verbunden, offene Briefe zu erhalten, um diesen Dienst fortzusetzen? Antw. Ja, so wie es bey der ersten Frage gesagt worden ist, ausgenommen, wenn sie vor der Vereinigung bey dieser Macht naturalisirt worden wären.

7te Frage. Müssen die offenen Briefe einzeln nachgesucht, oder können sie durch ein Hauptverzeichnis der Franzosen, welche ein fremder Fürst in seinem Dienste behalten will, nachgesucht werden? Antw. Jeder Franzose, welcher die Erlaubniß, sich naturalisiren zu lassen oder Dienst im Auslande zu nehmen, zu erhalten wünscht, muß persönlich sein deßfalliges Gesuch dem Groß-Richter, Justiz-Minister, einsenden, welcher es Sr. Maj. vorlegt.

8te Frage. Dürfen die Franzosen und besonders die Unterthanen der vereinigten Länder, welche im Dienste eines fremden Fürsten sind, oder darin treten, ohne besondere Erlaubniß Sr. Maj. nach Frankreich kommen, um ihre Besitzungen zu besichtigen oder ihren Geschäften nachzugehen.

9te Frage. Ist die besondere Erlaubniß Sr. Maj., um nach Frankreich zu kommen, auch denjenigen nothwendig, welche den fremden Dienst verlassen haben? Antw. auf beyde Fragen. Nein Franzose, so wie kein Unterthan der vereinigten Länder, der sich im Dienste einer fremden Macht befindet, oder darin tritt, darf, ohne besondere Erlaubniß Sr. Maj., aus was immer für einer Ursache, nach Frankreich kommen; diese Erlaubniß ist selbst für diejenigen nöthig, welche den fremden Dienst verlassen haben; das deßfallige Gesuch muß an den Groß-Richter geschickt werden.

urtheilung zu körperlichen oder entehrenden Strafen *). (Art. 4 der Constitutions-Akte vom 8. J.)

10te Frage. Ist das Verboth, sich in den der Herrschaft Sr. Maj. unterworfenen Ländern mit einer fremden Cocarde oder mit einer fremden Uniform zu zeigen, auch auf den Fall anwendbar, wenn Franzosen, die bey den Truppen eines fremden Fürsten als Offiziere angestellt sind, mit ihren Corps durch Frankreich ziehen oder daselbst in Standquartieren sind.

11te Frage. Kann ein Franzose sich in Frankreich in jedem fremden Costüm zeigen? Wenn ein fremder Fürst nach Frankreich kommt, und der bey seiner Person angestellte Officiant ein Franzose ist, darf dieser seinen Dienst in dem dafür vorgeschriebenen Costüm verrichten? Antw. auf beyde Fragen. Ein Franzose, der mit Erlaubniß bey den Truppen einer fremden Macht dient, darf, wenn sein Corps von Sr. Maj. beordert ist, durch Frankreich zu marschiren oder darin Standquartiere zu nehmen, die Cocarde und die Uniform dieses Corps tragen, so lange er bey demselben gegenwärtig ist; diesen einzigen Fall ausgenommen, darf kein Franzose in Frankreich weder eine fremde Cocarde oder Uniform, noch ein fremdes Costüm tragen, selbst dann, wenn der Fürst, bey dessen persönlichem Dienste er angestellt ist, in Frankreich sich befinden sollte.

Zu Folge des kaiserl. Decrets vom 3. März 1812 wird für das Siegel der offenen Briefe, von denen hier die Rede war, die Summe von tausend Frances bezahlt. — Nach einem Gutachten des Staatsraths vom 12. May 1812, genehmiget vom Kaiser zu Dresden den 22. May dess. J., ist das kaiserl. Decret vom 26. Aug. 1811 auf Frauenspersonen nicht anwendbar.

*) Die durch Urtheile aus Frankreich verbannten Personen, welche sich in Länder zurück gezogen haben, die seitdem damit vereinigt worden sind, dürfen nicht in den politischen Versammlungen stimmen, ja nicht einmahl in diesen Ländern wohnen bleiben; das erste nicht, weil sie die durch die Constitution geforderten Eigenschaften nicht besitzen, und die vereinigten Einwohner in allen Stücken den Franzosen gleich geachtet werden; das zweyts nicht, weil diese Länder Französisches Territorium geworden sind, und es überdies widersinnig wäre, anzunehmen, daß sie ein Departement bewohnen dürften, während es ihnen verbothen ist, ein anderes zu betreten; ohnehin ist das Recht der Freystätte kein den Flüchtlingen persönlich zustehendes Recht, sondern ein Recht, das Nationen gegen einan-

Die Ausübung der politischen Rechte wird suspendirt: 1) Wenn man sich im Zustande des Falliments befindet, oder die ganze Nachlassenschaft eines Falliten oder einen Theil derselben als unmittelbarer Erbe, ohne sich auf einen beschwerlichen Rechtstitel zu gründen, im Besitze behält; 2) wenn man als Dienstbothe im Solde eines Andern steht, und zur Bedienung einer Person oder zu Haushaltungs-Arbeiten gebraucht wird, und 3) wenn man interdicirt, angeklagt oder contumax ist. Siehe unten die Noten zum S. 4. S. 72 u. f.

S. 3. Wie man zur Ausübung der politischen Rechte gelangt.

Man kann auf dreierley Weise zur Ausübung der politischen Rechte gelangen: 1) Wenn man Ein Jahr lang in einer Gemeinde gewohnt, vorher auf seinen alten Wohnsitz Verzicht geleistet und erklärt hat, daß man einen neuen erwerben wolle; nur muß man sich in keinem der Fälle befinden, wegen deren die Constitution oder die Gesetze die Ausübung der Civil- und politischen Rechte suspendiren. (Siehe Art. 5 u. 6 der Const. I. Th. S. 2 u. 3 dieses Handb.) 2) Wenn man in die Liste der 600 in den Steuerrollen eines Departements am höchsten angeschlagenen Bürger eingeschrieben ist, und erklärt hat, an welchem Orte man seine politischen Rechte ausüben wolle (4. Art. des kaiserl. Decrets vom 17. Januar 1806); und 3) wenn man zu Folge des 27. Art. des Senatus-Consultum vom 16. Therm. 10. J. und des Art. 99 jenes vom 28. Flor. 12. J. einem Wahl-Collegium abjungirt oder darin angenommen wird. (Siehe den I. Th. dieses Handb. S. 25.)

der zusteht, und durch ihre Vereinigung unter dieselben Gesetze und die nehmliche Regierung aufhört.

Die Eingebornen der vereinigten Länder, welche vor der Vereinigung zu körperlichen oder entehrenden Strafen verurtheilt worden sind, können aus den oben angeführten Gründen nicht eher politische Rechte ausüben, als bis sie ihre vorigen Rechte wieder erlangt haben, ihre Strafe aufgehoben oder in eine andere verwandelt worden ist.

Die Präsidenten der Collegien, wenn sie nicht aus ihrer Mitte genommen werden, werden gleichfalls Mitglieder derselben. (Kais. Decret vom 25. Nivos und 25. Therm. 13. J.) Man kann seine politischen Rechte nur an Einem Orte ausüben, und sich durch niemanden vertreten lassen.

S. 4. Einschreibung in das Register der Staatsbürger.

Am Hauptorte eines jeden Gemeindenbezirks wird ein Register geführt, in welches die Staatsbürger eingeschrieben werden; darin werden eingetragen alle Franzosen, welche 21 volle Jahre alt sind, ihren politischen Wohnsitz in einer Gemeinde des Bezirks haben, den durch die Reichs-Constitutions-Acte vom 28. Flor. 12. J. vorgeschriebenen Eid geleistet haben, und sich in keinem der Fälle befinden, wegen welcher die Constitution oder die Geseze die Suspension der Civil- oder politischen Rechte aussprechen. Zu diesem Ende läßt sich der Unter-Präfect von den Mairen die Liste der Bewohner der Gemeinde einhändigen, die sie zu dieser Einschreibung geeignet glauben. (Art. 2 des kaiserl. Decrets vom 17. Jan. 1806.) Aus dieser letzten Verfügung geht jedoch nicht hervor, daß die Maire willkürlich die Bewohner ihrer Gemeinden auf die Liste eintragen oder daraus weglassen dürfen, weil die Constitution die Ausübung der politischen Rechte allen zusichert, die in einer Gemeinde wohnen, und seit mehr als Einem Jahre erklärt haben, daß sie darin ihren Wohnsitz aufschlagen wollen; sie benachrichtiget aber die Maire, daß es Bewohner geben kann, welche nicht darin eingeschrieben werden dürfen, jene z. B., welche das Gesetz vom 22. Jul. 1791 bezeichnet, nemlich 1) Leute ohne Beschäftigung, 2) verdächtige, und 3) übel gesinnte Leute (siehe I. Th. I. Abschn. 7. S. dieses Handb.), so wie jene, welche nicht Französische Bürger sind, oder die sich in dem Falle befinden, daß die Ausübung ihrer Rechte nach dem 5. Art. der Constitution suspendirt ist. *)

*) Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Schwiegersohn, welcher von seinem Schwiegervater einen Theil seines Vermögens

Die Arbeiter haben ihren Wohnsitz bey denen, bey welchen sie arbeiten; sie müssen also in das Bürgerregister eingetragen werden, wenn sie Ein Jahr vor den Versammlungen oder ihrer Eintragung bey der Municipalität erklärt haben, daß sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde aufschlagen.

Zu bemerken ist, daß die Constitution des 8. J. nicht die Zahlung einer Steuer von Seiten derjenigen fordert, welche der politischen Rechte genießen wollen.

als Brautschatz seiner Tochter erhalten hat, und dieses nach dessen Tode behält, obgleich solcher als Fallit gestorben ist, angesehen werden könne, als behalte er einen Theil des Nachlasses eines Falliten ohne beschwerlichen Rechtstitel im Besitze. Der Minister des Innern hat am 17. April 1806 diese Frage verneinend entschieden, weil a) die Bestellung eines Brautschazes von Seiten dessen, der ihn versprochen habe, eine wahre Verbindlichkeit nach sich ziehe, die den Besteller zum wahren Gläubiger desjenigen macht, zu dessen Gunsten der Brautschatz versprochen worden ist, die Frau also nicht als Erbin, sondern als Gläubigerin ihres Vaters angesehen werden müsse, und man b) nach dem 357. Art. des Gesetzb. Nap. den Miterben, niemahls aber den Mitgläubigern, den Brautschatz conferire.

Wir haben am Ende des vorigen S. gesehen, daß die, welche als Diensthofen im Solde eines Andern stehen, und zur Bedienung einer Person und zu Haushaltungsarbeiten gebraucht werden, zur Ausübung der politischen Rechte unfähig sind; dieß sind aber nicht die Ackerbauknechte, die Hirten, die Brauergesellen, Perukemachergesellen und andere, welche die nehmliche Arbeit, wie ihre Meister verrichten, sondern nur die Haus-Hofmeister, Köche, Kammerdiener, Laquayen, Träger, Kutscher, Vorreiter, Stallknechte und andere Individuen, welche wegen des Dienstes bey der Person ihres Herrn und nicht wegen eines Dienstes in Beziehung auf seine Güter, Geschäfte oder seinen Unterricht besoldet werden; dahin gehören also nicht die Secretaire, Lehrer, Bibliothekare, Verwalter &c.

Correctionnel-Strafen berauben die hiezu Verurtheilten nicht der Ausübung der politischen Rechte; es wäre jedoch gegen die Sitten, wenn diejenigen, welche wegen unmoralischer Handlungen, die in der öffentlichen Meinung entehren, mehrere Male verurtheilt worden sind, in die Liste der Staatsbürger eingetragen würden; der klugen Einsicht der Unter-Präfecten ist es überlassen, die deshalb nöthigen Ausnahmen zu machen.

Der durch den Art. 2 des kaiserl. Decrets vom 17. Jan. 1806 vorgeschriebene Wohnsitz ist jener, den die Reichs-Constitutions-Acte vom 22. Frim. 8. J. (Art. 2 u. 6) vom 16. Therm. 10. J. (Art. 4, 16, 18, 19, 27, 28, 32 u. 33) und vom 28. Flor. 12. J. (Art. 45, 50 u. 99) zur Ausübung der politischen Rechte fordern. Zu Folge der Verfügungen der Art. 7 u. 102 des Gesetzb. Nap. ist der politische Wohnsitz von dem Civil-Wohnsitze unabhängig; ersterer wird nur durch eine förmliche Erklärung von einer Gemeinde in eine andere verlegt. (Art. 3 des gedachten kais. Decrets.)

Folgende Personen haben den gehörigen Wohnsitz erlangt und müssen in das Bürgerregister eingeschrieben werden:

- 1) Jene, welche Ein Jahr lang in einer Gemeinde des Bezirks gewohnt haben;
- 2) Jene, welche auf der Liste der 600 in den Steuerrollen des Departements am höchsten angeschlagenen Personen stehen, und in einer Municipalität des Bezirks die Erklärung, daß sie solche zu ihrem Wohnsitze wählen, gemacht haben;
- 3) Jene, welche von dem Kaiser zu einem Amte berufen wurden, das einen politischen Wohnsitz in einem Bezirke fordert, und eine ähnliche Erklärung bey der Municipalität einer der Gemeinden dieses Bezirks gemacht haben; *)

*) Diese Beamten sind die Mitglieder der allgemeinen Departements-Räthe, der Präfectur-Räthe, der Bezirks- und Municipals-Räthe, die Präsidenten der Cantons-Versammlungen, die Maire und Adjuncten jeder Gemeinde, weil sie diese Ämter nicht versehen könnten, wenn sie nicht Bürger des Departements, Bezirks oder der Gemeinde wären, oder aufhören müßten sie zu versehen, wenn sie ihren politischen Wohnsitz außer der Territorial-Abtheilung, zu der sie vermöge ihrer Ämter gehören, verlegen würden. (Ministerielle Instruction vom 26. April 1806.) Die Richter, Friedensrichter, kaiserl. Procuratoren, Unter-Präfecten, General-Secretare der Präfectur, General-Empfänger, Directoren der Steuern, vereinigten Gebühren, Douanen etc. können auch in einem Departement, in welchem sie ihre Functionen nicht ausüben, ihren politischen Wohnsitz beybehalten oder erwerben; sie können also daselbst Mitglieder der Wahl-Collegien und Cantons-Präsidenten

4) Die großen Beamten des Reichs und Mitglieder der Ehrenlegion, welche, obgleich sie anderstwo wohnen, erklärt haben, daß sie ihre politischen Rechte in einer Municipalität, die sie bezeichnen, ausüben wollen, und die Mitglieder der Ehrenlegion, welche zu Folge des 99. Art. des Reichs-Constitutions-Acte vom 28. Flor. 12 J., durch ein Brevet des Groß-Wählers für ein Wahl-Collegium bezeichnet sind und in einer Gemeinde des Bezirks Wohnsitz gewählt haben. (Art. 4.)

Die Ausübung der politischen Rechte in einer Gemeinde hört für die im 1. §. des 4. Art. bezeichneten Personen erst nach Einem Jahre auf, als sie erklärt haben, daß sie solche in eine andere Gemeinde verlegen wollen; in Ansehung der in den folgenden §§. des nehmlichen Artikels bezeichneten Personen hört sie im Augenblicke ihrer Erklärung auf, und in Ansehung der Mitglieder der Ehrenlegion, durch ein neues Brevet des Groß-Wählers und eine neue Erklärung über die Wahl des Wohnsitzes in einer Gemeinde. (Art. 6.)

Jedem in das Bürgerregister eingeschriebenen wird vor dem Unter-Präfecten eine Bürgercarte ertheilt, die er vorzeigt, wenn er in einer Cantonal-Versammlung stimmen will. (Art. 7.)

§. 5. Politische Versammlungen.

Jeder Amtskreis eines Friedensgerichtes hat eine Cantons-Versammlung, jeder Gemeindenbezirk oder Amtskreis einer Unter-Präfectur ein Bezirks-Wahl-Collegium, und jedes Departement ein Departements-Wahl-Collegium.

Die Cantons-Versammlungen haben folgende Attributionen: 1) sie bezeichnen zwey Bürger, aus denen der Kaiser den Friedensrichter des Cantons wählt; 2) sie bezeichnen gleichfalls vier Bürger, aus denen der Kaiser die Suppleanten des Friedensrichters ernennt; 3) sie ernennen zu den Bezirks-Collegien die angegebene Zahl der Mitglieder; 4) sie ernennen

bleiben oder werden; Präfectur-Räthe, Unter-Präfecten, Maire und Adjuncten können sie aber da nicht seyn. (Ministerielle Instruction vom 1. May 1806.)

aus der Liste der 600 im Departemente am höchsten angeschlagenen Steuerpflichtigen die ihnen angewiesene Zahl Mitglieder zu den Departements-Wahl-Collegien; 5) sie bezeichnen zwey Bürger für jede Stelle des Municipal-Raths und nehmen sie aus der Liste der 100 im Canton am höchsten angeschlagenen Steuerpflichtigen.

Die Bezirks-Wahl-Collegien bezeichnen 1) zwey im Bezirke wohnenden Bürger für jede erledigte Stelle im Bezirksrathe, wovon Einer wenigstens außer dem Collegium genommen werden muß und 2) zwey im Departemente wohnenden Bürger für jede bey der Deputation des gesetzgebenden Corps zu besetzenden Stelle, wovon Einer nothwendig außer dem Collegium genommen werden muß.

Die Departements-Wahl-Collegien bezeichnen gleichfalls 1) die nemliche Anzahl von Bürgern für die Deputation des gesetzgebenden Corps; 2) zwey Bürger für jede erledigte Stelle des allgemeinen Departements-Raths, und 3) zwey Bürger als Candidaten für den Senat; in allen drey Fällen muß wenigstens Einer außer dem Collegium genommen werden.

Wer sich mit diesem Gegenstande näher bekannt machen will, findet in dem Senatus-Consultum vom 16. Therm. 10. J., der Verordnung vom 19. Fruct., dem Regierungsbeschlusse vom 12. Brüm. 11. J., der Constitutions-Acte vom 28. Flor. 12. J., und in den Regierungsverordnungen vom 17. Jan. und 13. May 1806 die nöthigen Vorschriften.
